

Der Fall Collectieve Antennevoorziening Gouda

EuGH, Rs. C-288/89 (Collectieve
Antennevoorziening Gouda), Urteil des
Gerichtshofs vom 25. Juli 1991

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 7. Auflage 2012, S. 646 (Fall-Nr.
225)

1. Vorbemerkungen

Die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit kann – über Art. 62 i.V.m. 52 AEUV hinaus – dann gerechtfertigt sein, wenn dem Eingriff ein anerkanntes einzelstaatliches Allgemeininteresse zugrunde liegt. Der Eingriff muss jedoch geeignet und erforderlich sein sowie überwiegende Unionsinteressen unberührt lassen. Zur Auslegung der Rechtfertigungsvorschriften hat der EuGH im Zusammenhang mit der Regelung des Rundfunksektors auch auf die Gewährleistungen der EMRK abgestellt und Art. 10 EMRK bei der Interpretation von Ausnahmetatbeständen besondere Bedeutung beigemessen.

2. Sachverhalt

Das niederländische Mediengesetz knüpfte die Kabelübertragung von Hör- und Fernsehprogrammen aus anderen Mitgliedstaaten, die speziell für das niederländische Publikum bestimmte Werbung enthalten, an mehrere Voraussetzungen. Unter anderem wurde eine Werbeobergrenze festgelegt, zudem mussten die Sendeanstalten die Werbung einer von den Programmanbietern unabhängigen juristischen Person übertragen. Die zuständige niederländische Behörde verhängte gegen mehrere Kabelrundfunkeinrichtungen Geldbußen, weil diese Werbemitteilungen ausstrahlten, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügten. Nach Auffassung der Betreiber der Kabelrundfunkeinrichtungen verstießen die Regelungen gegen Art. 49 EG (jetzt Art. 56 AEUV). Der Gerichtshof entschied im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens und stellte eine Beschränkung fest, die auch nicht durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist.

3. Aus den Entscheidungsgründen

10 In diesem Zusammenhang ist es ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes (siehe zuletzt Urteile vom 26. Februar 1991 in der Rechtssache C-154/89, Kommission/Frankreich, Slg. 1991, I-659, Randnr. 12, in der Rechtssache C-180/89, Kommission/Italien, Slg. 1991, I-709, Randnr. 15, und in der Rechtssache C-198/89, Kommission/Griechenland, Randnr. 16, Slg. 1991, I-727), daß Artikel 59 EWG-Vertrag in erster Linie die Beseitigung jeglicher Diskriminierung des Erbringers von Dienstleistungen aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder des Umstands verlangt, daß er in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll.

(...)

15 Schließlich muß die Anwendung von innerstaatlichen Vorschriften auf in anderen Mitgliedstaaten ansässige Erbringer von Dienstleistungen nach ständiger Rechtsprechung geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen angestrebten Ziels zu gewährleisten, und darf nicht über das zur Erreichung dieses Ziels Erforderliche hinausgehen; das gleiche Ergebnis darf mit anderen Worten nicht durch weniger einschneidende Regelungen erreichbar sein (...).

(...)

22 Die niederländische Regierung macht ferner geltend, diese Beschränkungen seien durch zwingende Erfordernisse ihrer Kulturpolitik im Rundfunksektor gerechtfertigt. Diese Politik solle die Meinungsfreiheit der verschiedenen gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen und geistigen Strömungen in den Niederlanden schützen, wie sie sich in der Presse, im Hörfunk oder im Fernsehen müsse entfalten können. Die Erreichung dieses Ziels könne aber gefährdet sein, wenn die Unternehmen, die Werbeaufträge erteilen, einen zu großen Einfluß auf die Programmgestaltung bekämen.

23 Zwar kann eine so verstandene Kulturpolitik einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses darstellen, der eine Beschränkung des Dienstleistungsverkehrs rechtfertigt. Die Aufrechterhaltung eines

pluralistischen Rundfunkwesens, die diese niederländische Politik gewährleisten soll, steht nämlich in einem Zusammenhang mit der durch Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantierten Meinungsfreiheit, die zu den von der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten gehört (...).

24 Es ist jedoch festzustellen, daß es keinen notwendigen Zusammenhang zwischen einer solchen Kulturpolitik und den die Struktur der ausländischen Sendeanstalten betreffenden Voraussetzungen gibt. Um ein pluralistisches Rundfunkwesen zu sichern, ist es nämlich keineswegs unerläßlich, daß das innerstaatliche Recht den in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Sendeanstalten vorschreibt, sich dem niederländischen Modell anzupassen, wenn sie Programme ausstrahlen wollen, die für das niederländische Publikum bestimmte Werbemitteilungen enthalten. Wenn die niederländische Regierung diese Vielfalt erhalten will, kann sie sich durchaus darauf beschränken, die Regelung für ihre eigenen Anstalten entsprechend auszugestalten.

25 Voraussetzungen, die sich auf die Struktur von ausländischen Sendeanstalten beziehen, sind daher nicht als objektiv dafür erforderlich anzusehen, das allgemeine Interesse an der Erhaltung eines pluralistischen nationalen Rundfunkwesens zu wahren.